

# **Satzung über die Nutzung des Jugendtreffs Olsbrücken**

**vom 03.05.2000**

Der Ortsgemeinderat Olsbrücken hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl.S.171), in seiner öffentlichen Sitzung vom 04.05.1999 die folgende Satzung über die Nutzung des Jugendtreffs Olsbrücken beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **Präambel**

Die Ortsgemeinde Olsbrücken hat den Jugendtreff mit aktiver Beteiligung von Jugendlichen geschaffen.

Ziel ist die nachhaltige Förderung der gemeindlichen Jugendarbeit.  
Es wird damit die Hoffnung verbunden, dass auch künftig eine pädagogisch begleitete Jugendarbeit zustande kommt.

## **§ 1 Nutzungsrecht**

Der Jugendtreff steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Olsbrücken. Die Gemeinde stellt die Räume des Jugendtreffs für die örtliche Jugendarbeit zur Verfügung.

Die Räume können darüber hinaus für gemeindliche Zwecke, z.B. Ausstellungen, genutzt werden.

Die Toilettenanlage steht den örtlichen Vereinen bei Veranstaltungen zur Verfügung.

## **§ 2 Nutzungszeit**

Die Dauer der Nutzung regelt eine gesonderte Vereinbarung mit dem jeweiligen Nutzer.

## **§ 3 Überlassungsbedingungen**

Die Räume sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Die Reinigung des Jugendtreffs sowie des Geländes vor und neben dem Gebäude obliegt den Nutzern.

Die Reinigung der Räume erfolgt nach jeder Benutzung.

Das Gelände um das Gebäude ist jeweils bis spätestens Samstag, 18.00 Uhr zu kehren.

Winterdienst wird von der Gemeinde übernommen.

Im Interesse aller Beteiligten und der Nachbarn liegt die Vermeidung von Lärm.

Tonwiedergabegeräte sind mit einem Lautstärkebegrenzer auszustatten.

Geprägt von der gegenseitigen Rücksichtnahme sollte alles vermieden werden, wodurch die Nachbarschaft gestört werden könnte.

#### **§ 4 Parkplätze**

Parkplätze stehen **a u s s c h l i e ß l i c h** auf dem Dorfplatz zur Verfügung. Das Gelände vor und neben dem Jugendtreff, sowie der Straße darf nicht zum Parken verwendet werden. Dies erfolgt im Interesse der Mieter des Bürgermeisteramtes und den umliegenden Anwohnern.

#### **§ 5 Haftung**

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen.  
Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass ggf. eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachgewiesen wird.

Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von eigenen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen.  
Insoweit verzichtet er auf die Geltendmachung eigener Ansprüche gegen die Ortsgemeinde, einschließlich der Weiterleitung von Rückgriffsansprüchen.

Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Fälle, in denen die Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB haftet.

#### **§ 6 Aufsicht**

Der Ortsbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter kann zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung geeignete Maßnahmen treffen oder anordnen.

Der jeweilige Nutzer hat ein volljähriges Mitglied mit der Aufsicht zu betrauen.  
Die Verantwortlichen sind der Ortsgemeinde zu benennen.

Die Aufsicht hat dafür zu sorgen, dass Störungen vermieden werden oder sofort wirkungsvoll unterbunden werden.

Die Ortsgemeinde behält sich vor, jederzeit die Aufsicht zu überprüfen.

## § 7 Schlussbestimmungen

Mit dem jeweiligen Nutzer ist eine Vereinbarung über die Nutzungszeit zu treffen. Nach Ablauf der festgelegten Nutzungszeit wird die Vereinbarung einer Überprüfung unterzogen und im gegenseitigen Einvernehmen neu gefasst.

Die vorzeitige Auflösung ist im Einvernehmen möglich. Bei gravierenden Verstößen gegen die Vereinbarung behält sich die Gemeinde die sofortige Auflösung, nach Anhörung der Beteiligten, vor.

Die Satzung über die Benutzung des Jugendtreffs ist Bestandteil der Vereinbarung.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 05.05.1999 in Kraft.

Olsbrücken, den 03.05.2000



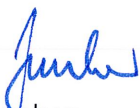
-Klein-  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Es wird daraufhingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach in der Ausgabe vom 11.05.2000 öffentlich bekannt gemacht worden.

Otterbach, 12.05.2000  
Verbandsgemeindeverwaltung:



-Junker-  
Bürgermeister